



## 9|2014 Reform des Insolvenzanfechtungsrechts

- Hintergrund**
- Die Regelungen zur Insolvenzanfechtung geben den Insolvenzverwaltern die Möglichkeit, masseschmälernde Handlungen in zeitlicher Nähe zum Insolvenzantrag im Interesse der Gläubigergemeinschaft rückgängig zu machen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der sogenannten „Vorsatzanfechtung“ (§ 133 Abs. 1 S. 1 InsO). Diese umfasst sogar Handlungen bis zu zehn Jahren vor Antragstellung. Der Insolvenzverwalter kann damit unter bestimmten Voraussetzungen auch noch lange zurückliegende Zahlungen des Schuldners vom Gläubiger zurückfordern.
- Problem**
- Praktische Probleme ergeben sich aus der Tatsache, dass die Rechtsprechung die notwendigen Voraussetzungen für eine Vorsatzanfechtung zunehmend extensiv auslegt und dies von Insolvenzverwaltern zum Anlass genommen wird, massenhaft Vorsatzanfechtungen geltend zu machen. Bereits bei schleppender Zahlung oder bei der Vereinbarung von Ratenzahlungen wird von der Rechtsprechung eine Kenntnis des Vertragspartners – also des Gläubigers - von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners unterstellt. Daraus wird dann abgeleitet, der Gläubiger habe gewusst, dass der Schuldner mit der Zahlung die (anderen) Gläubiger vorsätzlich benachteiligen wollte.
  - Für Einzelhandelsunternehmen ergeben sich aus dieser Situation mittelbare Probleme: Wegen der Gefahr der Vorsatzanfechtung wird liquiditätsschwachen Einzelhandelsunternehmen - insbesondere aus dem Bereich der KMU - von ihren Lieferanten auch bei langjährigen Vertragsbeziehungen häufig nicht mehr mit Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen über einen wirtschaftlichen Engpass hinweggeholfen, weil diese befürchten müssen, bei einer etwaigen späteren Insolvenz ihres Schuldners die vom Einzelhändler geleisteten Zahlungen - z. B. für Warenlieferungen - später an den Insolvenzverwalter herausgeben zu müssen.
  - Damit werden Restrukturierungen und der Erhalt wirtschaftlich angeschlagener Einzelhandelsunternehmen gefährdet. Dies widerspricht der grundsätzlichen Zielsetzung der Insolvenzordnung.
- Position**
- Der HDE setzt sich dafür ein, die bestehende insolvenzrechtliche Lage zu entschärfen und bestehenden Risiken der Gläubiger bei Vertragsbeziehungen mit wirtschaftlich in eine Schieflage geratenden Partnern zu begrenzen und auf diese Weise mehr Spielraum für Restrukturierungen und den Erhalt bestehender Unternehmen und Arbeitsplätze zu schaffen.
  - Der Grundsatz des § 133 InsO, Gläubigerbenachteiligungen im Insolvenzfall zu verhindern, muss hierzu nicht angetastet werden.
  - Nachvollziehbares, geschäftsübliches und - im Hinblick auf die grundsätzliche Zielsetzung der InsO, den Erhalt angeschlagener Unternehmen möglichst zu gewährleisten - wirtschaftlich sinnvolles Gläubigerverhalten im Vorfeld einer Insolvenz darf aber nicht durch eine spätere Anfechtungsmöglichkeit sanktioniert werden.
  - Es ist zu prüfen, ob in Zukunft mit einem gesetzlichen Indizienkatalog anhand klarer Kriterien festgestellt werden kann, ob der Gläubiger tatsächlich positive Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hatte.
  - Mindestens muss im Gesetz klargelegt werden, dass die Vereinbarung bestimmter Zahlungsbedingungen wie z. B. ein branchenüblicher Zahlungsaufschub oder die Vereinbarung einer Ratenzahlung kein Indiz für die Kenntnis des Gläubigers in Bezug auf eine drohende Insolvenz des Schuldners darstellt.